

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ der Stadt Schleiz

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 vom 02.07.2024 (GVBl.) S. 277, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 33 vom 02.07.2024 (GVBl. 277, 288) sowie des § 2 Abs. 2 der Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ der Stadt Schleiz vom 16.12.2025 erlässt der Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung am 16. Dezember. 2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“.

§ 1

In § 5 Höhe der Gebühren und Auslagen werden folgende Absätze geändert:

(1) Benutzerkarten

Folgende Punkte werden wie folgt geändert:

1. Jahreskarte zur Benutzung der Bibliothek

Kinder und Jugendliche (gemäß Gebührensatzung § 3 Abs. 1)	5,00 €
--	--------

Schüler, Auszubildende und Studierende (gemäß Gebührensatzung § 3 Abs. 2)	10,00 €
--	---------

Erwachsene	15,00 €
------------	---------

Familienkarte (gemäß Gebührensatzung § 3 Abs. 4)	20,00 €
---	---------

2. Monatskarte (ohne Ermäßigung)	5,00 €
-------------------------------------	--------

Punkt 3 (Tageskarte) entfällt und wird ersetzt durch:

3. Juristische Personen	20,00 €
-------------------------	---------

(2) Überschreiten der Leihfristen

Punkt 5. wird wie folgt neu gefasst:

5. Mahngebühren gemäß Verwaltungskostenordnung zur Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (zuzüglich Auslagenersatz)

(3) Sonderleistungen

3. Kopien

Wird wie folgt geändert:

pro Kopie A4	0,20 €
--------------	--------

pro Kopie A3	entfällt
--------------	----------

4. Internetnutzung am PC

Wird wie folgt geändert:

je angefangene 30 Minuten	entfällt
---------------------------	----------

Ausdruck einer Internetseite pro A4	entfällt
-------------------------------------	----------

(4) Schadensersatz/Ersatzbeschaffungen/Auslagen

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst (1. Abschnitt):

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung oder Verlust haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer. Die Art und Höhe der Ersatzleistung legt das Bibliothekspersonal nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung gültigen Marktpreis bzw. dem antiquarischen Wert. Ist ein Medium nicht mehr wiederbeschaffbar, werden die Kosten für eine Ersatzkopie und gegebenenfalls notwendige buchbinderische Arbeiten in Rechnung gestellt.

Folgende Positionen unter Abs. 4 entfallen:

Ersatz für CD-, DVD-, CD-ROM-, Video- und Kassettenhülle o. ä.

entfällt

Entfällt

Ersatz je EDV-Etikett

entfällt

§ 2

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schleiz vom 21. April 2011 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleiz, den 26.01.2026

Stadt Schleiz

Bias
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.